

**Betreff:** AW: Wahlplakatierung  
**Von:** "Haas Ute" <haas.ute@alzenau.de>  
**Datum:** 29.08.2013 11:46  
**An:** Falk Schulteß <Pirat@Schultess.de>

Sehr geehrter Herr Schulteß,

Ich habe die Auflagen der Stadt Alzenau im Anhang angefügt. Für Wahlplaktatieren gelten im Prinzip dieselben Auflagen wie für die anderen Plakatierer. Nur dass auf den Wahlplakaten keine Aufkleber angebracht werden müssen.

---

Mit freundlichen Grüßen aus der  
Bayerischen Gartenschau-Stadt 2015

Ute Haas

Stadt Alzenau  
Ordnungsamt

Hanauer Straße 1  
63755 Alzenau  
Tel.: 06023 / 502-132  
Fax: 06023 / 502-442  
E-Mail: [haas.ute@alzenau.de](mailto:haas.ute@alzenau.de)  
Homepage: [www.alzenau.de](http://www.alzenau.de)

-----Ursprüngliche Nachricht-----  
Von: Falk Schulteß [<mailto:Pirat@Schultess.de>]  
Gesendet: Donnerstag, 29. August 2013 10:55  
An: Haas Ute; Simon Volker; Winckler Claudia  
Betreff: Wahlplakatierung

Hallo Frau Haas, Hallo Frau Winckler, Hallo Herr Simon,

wir sind zur Zeit dabei, Wahlplakate für die anstehenden Wahlen aufzuhängen. Können Sie mir bitte mitteilen, ob es dazu Vorschriften für die Stadt Alzenau gibt, die wir einhalten müssen?

Bitte beachten: Es geht dabei nicht um normale Plakatierung, sondern um Wahlwerbung.

--

Viele Grüße  
Falk Schulteß  
Mitglied der Piratenpartei Unterfranken  
Deutschland | Bayern | Unterfranken | Kahl

— Anhänge: —

---

Auflagen - neu.doc

102 KB



## Ordnungsamt

Alzenau,  
Auskunft erteilt: Frau Claudia Winckler  
Zimmer 0.04  
Durchwahl: 06023/502-145  
Telefax: 06023/502-442  
E-Mail: ordnungsamt@alzenau.de  
Unser Zeichen: I/5-131.7-  
Ihr Zeichen:

### Aufstellen von Werbeplakaten

#### AUFLAGEN:

**1. In folgenden Bereichen ist das Plakatieren nicht gestattet:**

- vom verkehrsberuhigten Geschäftsbereich in der Innenstadt ( vom Einmündungsbereich Wasserloser Straße in die Kaiser-Ruprecht-Straße, Hanauer Straße im Bereich zwischen Rathaus und „Mini-Kreisel“ (Einmündung Mühlweg)) sowie im Bereich des Marktplatzes und der Katholischen Kirche
- im Bereich vor der Katholischen Kirche im Stadtteil Wasserlos
- an sämtlichen Verkehrsschildern
- an sämtlichen Stromverteilerkästen
- an sämtlichen Bushaltestellen im Stadtgebiet Alzenau
- an Straßenlaternen, die im direkten Kreisel- oder Kreuzungsbereich stehen

Zu widerhandlungen führen zur Rücknahme der Plakatierungserlaubnis.

2. Die Plakatrückwände müssen aus einem festen Material bestehen (z.B. MDF-Platten, Hartfaserplatten, o.ä.). Diese sind auf der Rückseite mit dem Namen des Veranstalters bzw. Besitzers zu versehen. Plakatträger aus Kartonage oder Styropor sind nicht zulässig.
3. Die Größe der Plakate darf DIN A 1 nicht überschreiten.
4. Sittenwidrige, sexistische und anstößige Abbildungen auf den Plakaten in Wort und Schrift sind unzulässig Die Stadt Alzenau behält sich vor, solche Plakate umgehend zu entfernen.
5. Das Lichtraumprofil der Straße (0,75 m vom Fahrbahnrand bzw. 2,00 m ab Oberkante der Straße) muss von Werbeplakaten frei bleiben.

- 
6. Die Werbeplakate sind kipp- und sturmsicher zu verankern.
  7. Das Einvernehmen der jeweiligen Grundstückseigentümer ist gegebenenfalls einzuholen.
  8. Der Antragsteller haftet für jeden Schaden, der durch die Aufstellung der Werbeplakate entsteht. Er haftet auch für Schadensersatzansprüche, die von Dritten gegen den Straßenbaulastträger geltend gemacht werden.
  9. Die für die Befestigung der Plakate verwandten Materialien (z.B. Kabelbinder, Drähte etc.) sind gleichzeitig mit den Plakaten restlos zu entfernen.

**HINWEISE:**

**FALLS DIE ANBRINGUNG DER PLAKATE DURCH DRITTE ERFOLGT, SIND DIESE ÜBER DIE AUFLAGEN DIESES BESCHEIDES ZU INFORMIEREN.**

Plakate, die bis zum genehmigten Zeitpunkt (Pkt. 1. dieses Bescheides) nicht abgehängt wurden, werden auf Kosten des Veranstalters entfernt.

Die Stadt Alzenau behält sich vor, beschädigte bzw. unansehnliche Plakate (z.B. durch Wettereinflüsse oder Vandalismus) auch vor Ablauf des genehmigten Plakatierungszeitraumes abzuhängen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 der Verordnung über Anschläge in der Stadt Alzenau (vom 05.11.1993) öffentliche Anschläge anbringt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Art. 28 Abs. 2 LStVG).